

Monitoring Policy für den Bereich Credit Rating

i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen
der Feri EuroRating Services AG

Diese Policy ist durch Beschluss des Vorstandes vom 2. September 2010 erlassen worden:

§ 1 Zielsetzung der Monitoring Policy

Das Monitoring der Feri EuroRating Services AG (nachfolgend auch „**Feri**“ genannt) bezeichnet den fortlaufenden Überwachungsprozess eines Ratings i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (nachfolgend auch „**Länder Rating**“ genannt), der sich im Falle einer Veröffentlichung des abgegebenen Länder Ratings an die Festlegung der Ratingnote durch das Rating-Komitee anschließt. Ziel des Monitorings ist es jederzeit sicherzustellen, dass das Länder Rating in seiner Aussage aktuell ist und dass ratingrelevante Veränderungen erkannt und im Ratingurteil berücksichtigt werden. Hierzu informiert sich der Ratinganalyst regelmäßig über die Aktualität der dem Länder Rating zugrundeliegenden Daten nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Einhaltung dieser Monitoring Policy wird durch den Compliance Officer mit Hilfe eines institutionalisierten Berichtssystems durchgesetzt und überwacht. Verantwortlich für die Durchführung der Monitoring-Policy ist das Rating-Komitee mit seinem jeweiligen Leiter.
- (2) Die Ratinganalysten, Mitarbeiter / andere natürliche Personen, die direkt an der Abgabe von Länder Ratings beteiligt sind (nachfolgend auch „**Rating-Mitarbeiter**“ genannt), werden ausdrücklich auf diese Monitoring-Policy hingewiesen, die zudem auf der internen Website der Feri (Intranet) abgelegt und für jedermann zugänglich sind. Die Rating-Mitarbeiter verpflichten sich, entsprechend den Vorgaben dieser zu agieren.
- (3) Soweit möglich sind die Vorschriften dieser Monitoring-Policy parallel in die laufenden Arbeitsprozesse und -abläufe integriert bzw. als Vorschriften / Arbeitsanweisung zu beachten. Die Einhaltung der Vorschriften wird stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen durch den Compliance Beauftragten kontrolliert.
- (4) Der Compliance Beauftragte erstattet unmittelbar der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3 Monitoring-Prozess

- (1) Nach der Erstellung der Wirtschaftsanalyse für die Länder werden regelmäßig (a) die Länder Ratings kalkuliert und (b) die Ergebnisse dem Rating-Komitee vorgelegt und (c) diese verbindlich verabschiedet. Hierbei wird auch geprüft, ob sich das Länder Rating gegenüber dem vorherigen Länder Rating geändert hat und ob dies plausibel erscheint. Etwaige Änderungen werden sodann verabschiedet. Dieser Prozess wird monatlich durchgeführt.
- (2) Die Ratinganalysten sind für die Analyse der Länder sowie die hieraus folgenden Länder Ratings verantwortlich und steuern den Ablauf. Sollten Sonderentwicklungen eine zusätzliche Analyse eines Landes notwendig machen, so ist auch das Länder Rating neu durchzuführen. Ob eine aktuelle Entwicklung eine Neueinschätzung eines Landes notwendig macht, liegt ebenfalls in der Verantwortung des Ratinganalysten, der verpflichtet ist, die dem Rating zugrundeliegenden Daten und/oder Informationen laufend zu überwachen.
- (3) Da das Länder Rating nach einer festen Systematik durchgeführt wird, sind die hierfür notwendigen Informationen gleichfalls fest definiert. Die Aktualisierung kann daher weitgehend nach einem fest definierten Regelwerk ablaufen. Sonstige Informationen, die nicht systematisch erfasst werden, dienen zur Meinungsbildung der Ratinganalysten/Rating-Mitarbeiter bzw. zur zusätzlichen Plausibilisierung des Länder Ratings.
- (4) Die dem Länder Rating zugrundeliegenden und sehr detaillierten Wirtschaftsanalysen werden monatlich durchgeführt, ebenso werden die Länder Ratings monatlich erstellt. In Ausnahmefällen, wenn die Analyse ersichtlich korrekturbedürftig ist, geschieht dies öfter. Da die Ergebnisse in solchen Fällen ersichtlich verändert sind, werden auch die Länder Ratings neu ermittelt und auf Plausibilität hin überprüft. Dies geschieht in vollständiger Verantwortlichkeit der Ratinganalysten. Ein Beschluss über die Änderung eines Länder Ratings erfolgt im Rating-Komitee.

§ 4 Maßnahmen bei Verstößen

- (1) In der Organisation der Feri ist eine unabhängige Compliance Funktion eingerichtet, die für die Umsetzung und Einhaltung der Monitoring Policy der Gesellschaft Sorge trägt. Der Compliance Beauftragte überprüft dabei regelmäßig auch, dass die Feri die für die von ihr erbrachten Dienstleistungen geltenden Gesetzesvorschriften beachtet.
- (2) Wird gegen diese Monitoring Policy verstoßen, kommt es zu folgenden Maßnahmen:
 - a) fallweise Behebung der aufgetretenen Fehler;

- b) Aufdeckung der Ursache bzw. Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, und Beseitigung der Fehlerquelle;
 - c) Überprüfung der Compliance-Funktion.
- (3) Eine Bewertung der Relevanz der Fehler erfolgt durch den Vorstand, der gegebenenfalls einen Bericht an die zuständige Aufsichtsbehörde verfasst.

§ 5 Genehmigung und Pflege der Richtlinie

- (1) Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege der in der Corporate Governance Policy getroffenen Regelungen und Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG. Er wird nach Bedarf etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich vornehmen und beschließen.
- (2) Über etwaige Änderungen dieser Monitoring Policy wird der Compliance Beauftragte die betroffenen Feri-Mitarbeiter umgehend informieren.